

# **Bebauungsplan Nr. 80 "Eichborn / Klintbarg"**

## **Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Planungsänderung; Stand April 2024**

Stand: 25.04.2025

Auftraggeber:

**Genossenschaftliches Wohnungsunternehmen Eckernförde eG  
Lorenz-von-Stein-Ring 7-9  
24340 Eckernförde**



Gesellschaft für  
Freilandökologie und  
Naturschutzplanung mbH

**GFN**

Felix Saller  
Stuthagen 25  
24113 Molfsee  
Tel. : 04347 / 999 73 169  
Email: [felix.saller@gfnmbh.de](mailto:felix.saller@gfnmbh.de)  
Internet: [www.gfnmbh.de](http://www.gfnmbh.de)

**Proj.-Nr. 25\_152**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Planungsänderungen Stand 2020 zu 2024</b> .....	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen der Planänderungen auf den Artenschutz</b> .....	<b>1</b>
4.1	Anmerkungen zum Artenschutzgutachten vom 20.09.2022 .....	2
4.1.1	Konfliktanalyse 8.2 Fledermäuse .....	2
4.1.2	Konfliktanalyse 8.1.2 Gehölzbrüter .....	2
4.1.3	Konfliktanalyse .....	2
<b>5</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>2</b>

## 1 Veranlassung

Das Genossenschaftliche Wohnungsunternehmen Eckernförde eG plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 80 „Eichborn/Klintbarg“ in Eckernförde. Mit dem Planungsstand vom 29.04.2020 wurde eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme von Dorothea Barre (Bioplan) am 20.09.2022 angefertigt. Mit den Planänderungen vom 09.11.2022 und 25.07.2023 ergeben sich Änderungen in den artenschutzrechtlichen Konflikten. Frau Barre befindet sich mittlerweile im Ruhestand, wodurch das Gutachten nicht mehr an den aktuellen Planungsstand angepasst werden kann. Weitere Beteiligte (u. A. Frau Brizius) haben eine Zuarbeit abgelehnt. Daher wurde GFN mit einer Stellungnahme zum Gutachten und den Auswirkungen der Planänderung vom 25.07.2023 beauftragt.

## 2 Beschreibung des Vorhabens

Am Standort Eichborn 6 – 10 in Eckernförde sollen vier Wohnhäuser mit insgesamt 55 Wohneinheiten und eine Tiefgarage entstehen (vgl. angefügter Planungsstand 2024). Hierzu müssen die drei Bestandsgebäude zurückgebaut, Bäume gefällt und Boden neu verdichtet werden.

## 3 Planungsänderungen Stand 2020 zu 2024

Anstelle von Parkplätzen vor den einzelnen Wohneinheiten wird eine Tiefgarage mit Zufahrt über Klintbarg geplant. Alle vier Wohnhäuser werden nach Norden ausgerichtet und haben ihren Eingang jeweils auf der Südseite. Dadurch bedingt sich die Veränderung der Wegführung. Im östlichen Plangebiet wird zusätzlich ein Spielplatz geplant.

## 4 Auswirkungen der Planänderungen auf den Artenschutz

Im Zuge der Baufeldfreimachung müssen mehrere Bäume gefällt werden. Mit der aktuellen Planung sind mindestens folgende Bäume betroffen:

Tabelle 1: Zu fällende Bäume im Plangebiet

Baumart	Stammdurchmesser	Kronendurchmesser	Grund der Fällung
Eiche	80 cm	10 m	Zufahrt Tiefgarage
Esche	50 cm	8 m	Wohnhaus 1
Ahorn	60 cm	10 m	Wohnhaus 3
Ahorn	40 cm	6 m	Tiefgarage
Ahorn	40 cm	6 m	Wohnhaus 3
Esche	50 cm	8 m	Wohnhaus 4

## **4.1 Anmerkungen zum Artenschutzgutachten vom 20.09.2022**

### **4.1.1 Konfliktanalyse 8.2 Fledermäuse**

Es sind keine Sommer- oder Winterquartiere im Sinne des §44 BNatSchG betroffen, trotzdem wird im Gutachten von Bioplan eine Bauzeitenregelung im Frühjahr/Herbst gefordert. Nach LBV SH (2020) ergibt sich allerdings für Gebäude ohne Winterquartier eine Bauzeitenregelung vom 01.12. bis 28.02..

### **4.1.2 Konfliktanalyse 8.1.2 Gehölzbrüter**

Durch die Baufeldfreimachung kommt es nach aktueller Planung nicht zu einem Totalverlust von Bruthabitaten. Zudem stehen im räumlichen Zusammenhang ausreichend Alternativen zur Verfügung (z.B. die angrenzende Bahnböschung im Nordosten, Gehölzstrukturen in ca. 600 m Entfernung, südlich des Wohnparks Sandkrug).

### **4.1.3 Konfliktanalyse**

Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sollten zwingend auf Verhältnismäßigkeit geprüft werden (u. A. der Ausgleich für den Lebensraumverlust im Verhältnis 1:1 (Brutvögel), die geforderten Maßnahmen zur Minimierung der Lichtemission (Fledermäuse)). Mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sollten neue Maßnahmen, angepasst an die aktuelle Planung, erarbeitet und umgesetzt werden.

## **5 Quellenverzeichnis**

LBV-SH. 2020. „Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel“.